

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und VerkehrRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-8616/8

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
244.017/1-II/4/90Bearbeiter (0 22 2) 531 10
Dr. GrünerDurchwahl
2152

Datum

Betrifft
Kraftfahrliniengesetz

STÄMMI GEMISCHTWAHRSCHEINLICHKEIT	
Zi.	44 GE 9/90
Datum:	26. APR. 1990
Verteilt:	27.4.90 Gape

24. April 1990

A Klausgraber

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert werden soll (Kf1G-Novelle 1990), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2) vorgesehene Formulierung läßt Zweifel darüber aufkommen, ob die geplante Bestimmung nun dem Art. 18 B-VG entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat das Wort "können" unter anderem die Bedeutungen "vermögen", "dürfen", "sollen" und "müssen". Wenn es sich bei der geplanten Bestimmung um eine Gebotsnorm handeln soll, so sollten Sie also das Wort "müssen" verwenden; wenn darunter allerdings eine Ermächtigungsnorm verstanden werden soll, so wäre das Wort "dürfen" passender.

Der Behörde sollte jedenfalls gebunden werden, in welchen (besonderen?) Fällen das Verkehrsbedürfnis mitberücksichtigt werden muß.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8616/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

